

## **Satzung des Barbershop-Chores „The Rhubarbs“ mit Sitz in Bonn**

### **§ 1 - Name und Sitz des Vereines**

Der Verein führt den Namen „The Rhubarbs“.  
Er hat seinen Sitz in Bonn.

### **§ 2 - Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Barbershop-Chorgesangs.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des Liedgutes sowie des Chorgesanges. Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören die Durchführung von Konzerten und ähnlichen musikalischen Veranstaltungen einschließlich der regelmäßigen Probenarbeit, von Proben-, Studien- und Konzertfahrten mit Aufenthalt, Erfahrungsaustausch mit Vereinigungen vergleichbarer Zielsetzung, Teilnahme an entsprechenden Wettbewerben sowie die organisatorische und finanzielle Unterstützung für die Bereitstellung von Noten und sonstigen Hilfsmitteln. Hierdurch stellt sich der Verein auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

### **§ 3 - Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern mit Ausnahme der Chorleitung sind ehrenamtlich tätig.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

### **§ 4 - Mitglieder**

Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern. Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Frau sein, die bereit ist, sich aktiv im Verein einzubringen. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen.

Über die für den Chor erforderliche Stimmeignung bei der Aufnahme eines Mitglieds entscheidet die Chorleitung.

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

Der Chorleiter ist nicht Mitglied des Vereins; er ist für die musikalische Leitung sowie die Profilierung des Chores verantwortlich.

### **§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Tod,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch mündliche oder schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er wird wirksam zum Ende des Monats, in dem er erklärt wird. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger mündliche, schriftliche oder elektronische Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens zwei Monate vergangen sind, dem Vorstand keine Entschuldigung für das Ausbleiben der Zahlungen und die Beitragsschulden nicht beglichen wurden. Ferner kann der Vorstand ein Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn es länger als drei Monate unentschuldigt der Chorarbeit fern geblieben ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen den Beschluss zur Streichung von der Mitgliederliste bzw. zum Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Streichungs- bzw. Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

## **§ 6 - Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die aktiven Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Proben und Auftritten teilzunehmen und sich hierfür entsprechend den Vorgaben der Chorleitung vorzubereiten.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderen Anlass beschlossenen Umlagesatz.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, ein Chorkostüm kaufen oder gegen eine vom Vorstand festgelegte Gebühr zu leihen.

Wegen besonderer Belastungen oder anderen außergewöhnlichen Umständen kann ein Mitglied seine Mitgliedschaft vorübergehend ruhen lassen. Das zeitweilige Ruhen der Mitgliedschaft ist gegenüber dem Vorstand mündlich oder schriftlich zu erklären.

Sollte ein Mitglied seine finanziellen Pflichten nicht oder nicht vollständig erfüllen können, so ist darüber mit dem Vorstand eine Regelung zu treffen.

## **§ 7 - Verwendung der Finanzmittel**

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

## **§ 8 - Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

## **§ 9 - Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt (außerordentliche Mitgliederversammlung).

Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder per Email einzuberufen; bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beträgt die Ladungsfrist sieben Tage. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder einem beauftragten Vorstandsmitglied geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Mitgliederversammlung stimmt durch Handzeichen ab. Auf Antrag von mindestens drei Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
- b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
- c) Entgegennahme der Jahresabrechnung der Kassenführerin;
- d) Wahl des Vorstandes;
- e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer von 1 Jahr;
- f) Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- g) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- i) Entscheidung über die Berufung nach § 5 der Satzung;
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- k) Entgegennahme des musikalischen Berichts der Chorleitung;
- l) Entscheidung über die Einstellung/Entlassung der Chorleitung. Diese Entscheidung ist abweichend vom üblichen Quorum mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder zu treffen.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich/elektronisch und begründet beim Vorstand einzureichen.

## **§ 10 - Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

- a) der Vorsitzenden,
- b) der stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) der Schriftführerin,
- d) der Kassenführerin.

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Jedes Mitglied des Vorstands ist allein vertretungsberechtigt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.

Der Vorstand wird auf 1 Jahr gewählt. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht zum Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung gehören. Der Vorstand ist ermächtigt und verantwortlich dafür, Satzungsinhalte durchzusetzen, Absprachen und Termine zu kontrollieren und anfallende Aufgaben zu verteilen und zu koordinieren sowie für die effektive Kommunikation innerhalb des Vereins.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, elektronisch oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und von zwei Mitgliedern des Vorstands zu unterzeichnen. Sie werden mehrheitlich getroffen; das Votum eines Vorstandsmitglieds kann im Ausnahmefall auch telefonisch eingeholt werden. Die Mitgliederversammlung kann einem Vorstandsmitglied durch Beschluss vorzeitig das Vertrauen entziehen. In diesem Fall hat sie ein neues Mitglied in den Vorstand zu wählen.

Die Zugehörigkeit zum Vorstand erlischt mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein.

### **§ 11 - Das Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 12 - Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an Bonn Lighthouse Verein für ambulante und stationäre Hospizarbeit e.V. mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

### **§ 13 - Inkrafttreten**

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 03.04.2012 beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten. Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.